



Neue Satzung von Kit – Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen kit – Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Öhringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Öhringen unter der Nr. VR 290 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
 - b) der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), vor allem im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Pädagogik, Erziehungswesen und Sozialarbeit,
 - d) des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere der Sozialpsychiatrie

und diesbezüglich insbesondere die die Förderung und der Ausbau der Kindertagespflege im Hohenlohekreis, insbesondere um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und um den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zu unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen,
 - Qualifizierung und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen,

- eine professionelle Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen,
 - den Betrieb von Einrichtungen, insbesondere Kindertagespflegeeinrichtungen
 - den Betrieb einer Geschäftsstelle
 - festangestellte Tagespflegepersonen,
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Zusammenarbeit mit den Kommunen und Jugendhilfeträgern sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den entsprechenden Ausbildungsstätten
 - die Verbesserung, die bedarfsgerechte Weiterentwicklung und der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Hohenlohekreis im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises und den Gemeinden. Der Verein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und zur Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 3. Ferner kann der Zweck des Vereins durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften erfüllt werden. Die Fördertätigkeit geschieht unter anderem durch die Beschaffung und Weitergabe von Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter sowie begünstigte Überlassung von Personal sowie Finanz- und Sachmitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zu deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Begünstigten können aus der Zuwendung von Mitteln nach § 58 Nr. 1 AO keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen den Verein herleiten. Zweck des Vereins ist auch die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskräfte an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder steuerbegünstigte Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 58 Nr. 4 AO.
 4. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der Familie übernehmen.
 5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
 6. Der Verein wirkt gemäß § 57 Abs. 3 AO in der Erbringung zentraler Dienstleistungen, die der Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen, mit anderen zusammen (Kooperationen). Das erfolgt etwa durch die Entgegennahme oder Erbringung einzelner oder mehrerer zentraler Leistungen (z.B. in den Bereichen Verwaltung, Management, Beratung, Informationstechnologie, Beschaffung, Bauwesen, Hauswirtschaft, Verpflegung,

Technik, Fahrdienste und Facility Management in weitestem Sinne) durch diese oder für diese steuerbegünstigten Körperschaften. Es erfolgt eine Planung des Umfangs und des Wirtschaftsbedarfs für diese Leistungen unter den Körperschaften.

Wenn der Verein mit steuerbegünstigten Kooperationspartner im vorgenannten Sinne zusammenarbeiten möchte, wird er die Kooperation mit der betreffenden Körperschaft beschließen. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist (AO-Anwendungserlass, § 57 Abs. 3 Nr. 8).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsstelle, Geschäftsführer, Berater

1. Zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Ziele und Aufgaben des Vereins kann dieser eine ständige Geschäftsstelle unterhalten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben oder Teilen davon, befristet oder unbefristet einen Geschäftsführer zu bestellen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
3. Der Vorstand ist nach seinem Ermessen berechtigt, rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern und Tageseltern werden sowie jede natürliche oder juristische Person, die seine Ziele unterstützt. Beim Verein angestellte Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vereins sein oder werden.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstands.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - mit dem Tod des Mitglieds.
4. Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen bzw. die Belange des Vereins schwer und wiederholt geschädigt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
7. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten und beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied eines Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- a) berät auf Vorschlag des Beirats die Änderung des Leistungsspektrums durch Übernahme von neuen oder Aufgabe von Arbeitsfeldern im Verein oder in etwaigen Körperschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist;
- b) wählt bis zu 9 Mitglieder des Beirats (die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, aber können);
- c) nimmt die Berichte des Beirats und des Vorstands sowie den Jahresabschluss entgegen;
- d) entlastet den Beirat;
- e) beschließt über Änderungen der Satzung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Beirats spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Beirats können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (auch online) auch als so genannte Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der

Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Beiratsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach vorstehendem Satz 2 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

3. Auf einen in Textform gestellten und begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss die oder der Vorsitzende des Beirats eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Berührt der Gegenstand einer Beschlussfassung persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds oder einer/eines Angehörigen von ihm i.S.d. § 15 AO, so beteiligt sich dieses Mitglied nicht an der Abstimmung. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, etwaige Interessenkollisionen offen zu legen.
7. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht für den Einzelfall ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
8. Die Beschlüsse sind auch ohne Mitgliederversammlung rechtswirksam, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussfassung in Textform oder zu dem Beschluss erklären. Über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Beirates und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses beim Verein oder einer etwaigen Körperschaft, an der der Verein mehrheitlich beteiligt ist, tätig sein.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so kann eine Ersatzbestellung stattfinden. Eine solche Ersatzbestellung erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Eine Ersatzbestellung muss unverzüglich erfolgen, wenn andernfalls keine Beiratsmitglieder mehr vorhanden wären. Wird – nach der Wahl des Beirats – zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Beiratsmitglied hinzugewählt, rückt dieses Beiratsmitglied für die Rest der Amtsdauer des Beirats ein.
- (4) Vorsitzendes und stellvertretende vorsitzende Beiratsmitglieder werden aus der Mitte des Beirats gewählt.
- (5) Der Beirat berät und überwacht den Vorstand. Er legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest, bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft sie ab. Er übt die Dienstaufsicht und die Richtlinienkompetenz gegenüber dem Vorstand aus. Der Beirat entlastet den Vorstand.
- (6) Jedes Beiratsmitglied hat ein Recht auf unverzügliche Auskunft und jederzeitige Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (7) Der Beirat bestellt zur Prüfung des Jahresabschlusses einen Abschlussprüfer, der ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, bzw. eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden.
- (10) Der Beirat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Dritte, z.B. Berater zu seinen Sitzungen einladen.
- (11) Den Mitgliedern des Beirats kann neben dem Auslagenersatz eine angemessene Vergütung für ihre Beiratstätigkeit gewährt werden. Über die Gewährung einer Vergütung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (12) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch den Beirat vertreten, dieser wiederum vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder legt in diesem Rahmen der Beirat fest. Der Beirat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands spezifische Funktionen zuweisen (z.B. Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, Sprecherin oder Sprecher des Vorstands, Kaufmännisches Mitglied des Vorstands, Fachliches Mitglied des Vorstands). Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für den Verein in fachlich-inhaltlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht verantwortlich und zuständig für alle bereichsübergreifenden Aufgaben, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen oder satzungsmäßig anders geregelt sind.
4. Der Vorstand ist dem Beirat gegenüber berichtspflichtig. Er ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil, soweit der Beirat nicht etwas anderes beschließt.
5. Der Beirat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch Maßnahmen und Rechtsgeschäfte festgelegt werden, für deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung durch den Beirat bedarf. Die Geschäftsordnung soll darüber hinaus die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder (Ressorts) sowie die die Beschlussfassung des Vorstands regeln, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

§ 12 Haftungsbeschränkung der Beiratsmitglieder

1. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen ein Beiratsmitglied nur dann geltend machen, wenn diesem Beiratsmitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit gilt die Haftungsbeschränkung nicht.
2. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Beiratsmitgliedern nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hohenlohekreis (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die begünstigte Einrichtung wird durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats bestimmt. Die Vermögensübertragung darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 05.06.2024 bestätigt.